



Herrn Vorsitzenden
Jan Kürschner, MdL
Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-
Holsteinischen Landtages
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Datum: 4. Februar 2026
Sachbearbeitung: Prof. Dr. Utz Schliesky
Telefon: +49(431) 988-1010
E-Mail: uschliesky@lvstein.uni-kiel.de

Stellungnahme zu verschiedenen Gesetzentwürfen zur Änderung der Landesverfassung

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

das Lorenz-von-Stein-Institut für Verwaltungswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel ist im Rahmen der schriftlichen Anhörung zu den verschiedenen Gesetzentwürfen zur Änderung der Landesverfassung um Stellungnahme gebeten worden. Dieser Bitte kommen wir mit der anliegenden Stellungnahme gerne nach.

Für Rückfragen sowie eine ggf. mündliche Anhörung stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Prof. Dr. Utz Schliesky
Geschäftsführender Vorstand



**Stellungnahme zum
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein
Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, Bündnis90/Die Grünen, FDP und SSW
(LT-Drs. 20/3684),**

**Änderungsantrag der Fraktion der SPD (LT-Drs. 20/3706),
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein
Gesetzentwurf der Fraktion der FDP (LT-Drs. 20/3690)**

und

**Entwurf eines Gesetzes zur Zulassung von Verfassungsbeschwerden
Gesetzentwurf der Fraktion des SSW (LT-Drs. 20/71)**

A. Vorbemerkung aus Sicht des Verfassungsinterpreten

Eine Verfassung ist nach einer langen Entwicklung heute als die rechtliche Grundordnung des Staates mit normativem Vorrang zur Organisation des Staates, zur Absicherung bürgerlicher Freiheiten, zur Sicherstellung einer verfassungsgemäßen Herrschaftsausübung, eines friedlichen Zusammenlebens und zur Festlegung zentraler Ziele und Aufgaben der Verfassungsorgane anerkannt. Seit dem Konstitutionalismus ist in Deutschland ein liberales Verfassungsverständnis vorherrschend, demzufolge eine Verfassung neben der Konstituierung seiner Organe gerade auch die Freiheiten der Bürgerinnen und Bürger sichert.¹ Vor diesem Hintergrund muten zahlreiche der unterbreiteten Vorschläge eher befremdlich an, da mit der erneuten erheblichen Anreicherung der an Staatszielen nicht armen Landesverfassung um weitere Staatszielbestimmungen der etatistische Charakter zu Lasten der freiheitssichernden Funktion weiter ausgebaut wird. Individuelle und gesellschaftliche Freiheitsbereiche werden zurückgedrängt, eines der wenigen, dafür aber bundesweit viel beachteten und gelobten Grundrechte (Art. 14 LV) soll abgeschafft werden, so dass sich der Eindruck einer etatistischen Verfassung verfestigt. Staatlicherseits wird nun dem Landesvolk ein sehr konkretes Wertegerüst vorgegeben, das immer weniger dem Bild eines mündigen Bürgers und einer sich selbst organisierenden Gesellschaft entspricht.

¹ Dazu eingehend *Dieter Grimm*, Deutsche Verfassungsgeschichte 1776 - 1866, 4. Aufl. 2015, S. 129 ff.



Zusätzlich ist daran zu erinnern, dass Schleswig-Holstein gerade auch nach dem Zweiten Weltkrieg eine verfassungsgeschichtliche Tradition besitzt, die eine Verfassung vor allem als Organisationsstatut verstanden hat. Sowohl die Vorläufige Verfassung 1946 als auch die Landessatzung 1950 waren vor allem Organisationsregelungen. Erst seit 1990 hat Schleswig-Holstein eine vollwertige „Verfassung“, aber auch weiterhin ohne eigenen Grundrechtskatalog. Dies ist zu bedenken, wenn man die staatlich zu beachtenden Ziele und Aufgaben nun noch weiter ausbaut, da auf diese Weise eine Unwucht zu den grundrechtlichen und bürgerlichen Freiheiten entsteht.

Darüber hinaus ist bei einer überbordenden Festlegung von Staatszielen zu bedenken, dass Staatsziele politische Gestaltungsspielräume einengen. Sie führen zu einer „Verrechtlichung von Politik“, die gerade im Moment an anderer Stelle von politischen Akteuren oftmals (und nicht zu Unrecht) beklagt wird. Eine zu große Zahl von Staatszielbestimmungen erschwert darüber hinaus Abwägungen von Verwaltungen und Gerichten und macht Entscheidungen des Gesetzgebers fehleranfällig, wenn die Staatsziele nicht sauber abgewogen werden.² Staatsziele sorgen auf diesem Wege auch für eine Bürokratievermehrung, da die zu dokumentierenden Abwägungsentscheidungen einen erheblichen Mehraufwand verursachen.³

Selbstverständlich steht es dem Verfassungsgeber mit entsprechenden Mehrheiten zu, inhaltliche Schwerpunkte für den Staat und die Gesellschaft zu setzen. Allerdings riskiert er dann auch die Akzeptanz durch die Bürgerinnen und Bürger, um die es in heutiger Zeit ohnehin nicht allzu gut bestellt ist. Denn wenn zahlreiche Minderheitsinteressen Verfassungsrang erhalten, während Anliegen der demokratischen Mehrheit keine explizite Erwähnung im Verfassungstext finden, so fördert dies nicht die Akzeptanz der Verfassung. Vor allem aber gefährdet es die Zukunftsfähigkeit von Politik, wenn in einem verrechtlichten Gerüst von Staatszielbestimmungen und Staatsaufgaben die Bewältigung von künftigen Herausforderungen fast unmöglich gemacht wird, zumal zahlreiche Staatszielbestimmungen

² Karl-Peter Sommermann, Staatsziele und Staatszielbestimmungen, 1997, S. 383 ff.

³ Ebd.



auch mit finanziellen Förderverpflichtungen unterlegt sind. Damit wird auch die Handlungsfähigkeit in finanzieller Hinsicht erheblich beeinträchtigt.⁴

B. Bewertung der Vorschläge im Einzelnen:

I. Zum Gesetzentwurf LT-Drs. 20/3684

Zu Nr. 1: Präambel

Die Ergänzung der Präambel um den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist aus rein verfassungsrechtlicher Sicht unkritisch, aber auch überflüssig, da Art. 11 LV die natürlichen Grundlagen des Lebens in Gestalt einer Staatszielbestimmung mit seinem Schutzauftrag bereits ausdrücklich normiert. Angesichts der geringeren Verbindlichkeitsdichte der Präambel⁵ handelt es sich streng genommen um eine überflüssige Normierung. Sie mag zur Abrundung der zahlreichen Orientierungspunkte in der Präambel allerdings auch ergänzt werden. Dabei ist allerdings zu bedenken, dass die anderen Präambelinhalte sich nicht wie der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen in Art. 11 LV noch einmal ausdrücklich in der Verfassung wiederfinden. Eine Doppelung ist daher nicht geboten.

Zu Nr. 2: Art. 6a LV

Art. 6a LV n.F. erscheint als Ausdruck der deutschen Geschichte in ihren dunkelsten Stunden des Nationalsozialismus, worauf auch die Begründung hinweist. Ohne Frage erwächst aus dieser deutschen Geschichte eine besondere politische Verantwortung für alle Verfassungsorgane der Bundesrepublik Deutschland, die allerdings auch ohne ausdrückliche verfassungsrechtliche Regelung besteht.⁶ 80 Jahre schleswig-holsteinische Geschichte nach dem Zweiten Weltkrieg sowie über 75 Jahre Bundesrepublik Deutschland unter Geltung des Grundgesetzes belegen dies, dass man von dieser Verpflichtung ganz überwiegend ausgegangen ist und bis heute ausgeht. Es ist eben vor allem eine konkrete politische Aufgabe, immer wieder antisemitischen und rassistischen Tendenzen in der Gesellschaft entgegenzuwirken. Die Aufnahme der vorgeschlagenen Formel, über deren Charakter als

⁴ Zur objektiv-rechtlichen Bindung durch Staatszielbestimmungen sowie deren Wirkungen prägnant *Thomas Mann*, in: Hartmann/Mann/Mehde, Landesrecht Niedersachsen, 4. Aufl. 2023, § 1 Rn. 22 ff.

⁵ Dazu *Utz Schliesky*, in: Becker/Brüning/Ewer/Schliesky (Hrsg.), Kommentar zur Landesverfassung, 2021, Präambel Rn. 13.

⁶ S. zuletzt die Entschließung des Bundesrates vom 30. Januar 2026, BR-Drs. 37/26 (Unterrichtung 20/316 SH LT).



Staatszielbestimmung oder bloßer Programmsatz intensiv gestritten werden kann, hilft insoweit nicht weiter. Vielmehr sind einfachgesetzliche Regelungen, die vor allem in Gestalt des Strafrechts ja auch existieren, sowie konkrete politische Maßnahmen immer wieder von neuem geboten, um tatsächlich und effektiv Antisemitismus und Rassismus sowie Menschenfeindlichkeit entgegenzutreten. Art. 6a LV n.F. scheint daher eher von der aktuellen politischen Lage und dem Zeitgeist inspiriert zu sein – beides sollte aber nicht in der Verfassung geregelt werden. Neben der Frage, warum andere Opfer des Holocaust nicht entsprechend geschützt und gewürdigt werden, muss vor allem auch eine Antwort darauf gegeben werden, wie die Vorschrift sich zu Art. 3 GG und der mittlerweile umfangreichen Antidiskriminierungsgesetzgebung verhalten soll. Zudem ist der Begriff der „gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit“ sehr unbestimmt und fast beliebig interpretierbar.

Zu Nr. 3: Artikel 8 LV

Die Aufnahme pflegender Angehöriger in den Schutz- und Förderauftrag des Art. 8 LV ist ein legitimes politisches und gesellschaftliches Anliegen. Auf die möglicherweise nicht unerheblichen Kostenfolgen für den Landeshaushalt sei allerdings hingewiesen.

Zu Nr. 4: Art. 9 LV

Das Verbot einer unterschiedlichen Behandlung mit Blick auf die sexuelle Identität in Art. 9 Abs. 2 LV n.F. passt systematisch nicht zu Art. 9 LV, der sich bislang nur mit der Gleichstellung von Frauen und Männern auseinandersetzt. Die sexuelle Identität kann, wie die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts herausgestellt hat,⁷ aber über die zwei biologischen Geschlechter hinausgehen. Darüber hinaus stellt sich die Frage, warum mit Blick auf Art. 3 GG und die einfachgesetzlichen Antidiskriminierungsvorschriften des Bundes eine ausdrückliche verfassungsrechtliche Regelung in Schleswig-Holstein erfolgen soll. Ein relevanter Anwendungsbereich ist für die Norm nicht zu erwarten.

Zu Nr. 5: Art. 10 LV

Der neue Art. 10 Abs. 2 LV n.F. verbessert die Einbeziehung der Meinung von Kindern und verpflichtet alle staatlichen Organe zur *wesentlichen* Berücksichtigung des Kindeswohls. Mit

⁷ BVerfGE 147, 1 (20 Rn. 40).



Blick auf den Schutz der Kinderrechte, der in deutschen Verfassungen nicht sonderlich ausgeprägt ist, ist die Regelung zu begrüßen, auch wenn sie vermutlich zahlreiche Entscheidungsprozesse verlängern und verkomplizieren wird. Die mit dem in Satz 3 normierten Gesetzgebungsauftrag wird man hier zu differenzierten Lösungen kommen müssen, um die Handlungsfähigkeit und den angestrebten Bürokratieabbau nicht zu gefährden. Für die Behörden des Landes und der Kommunen werden damit aber zusätzliche Arbeitsaufträge und auch Kosten entstehen. Da die stark zunehmende Schuldenlast des Staates das Wohl von Kindern und auch künftiger Generationen erheblich tangiert, wird dann aber auch der Gesetzgeber selbst im Rahmen der Verabschiedung des Haushaltsgesetzes eine entsprechende Beteiligung von Kindern und Jugendlichen vorsehen müssen.

Zu Nr. 6: Art. 11 LV

In den Staatszielcharakter aufweisenden Schutzauftrag zugunsten der natürlichen Grundlagen des Lebens in Art. 11 LV werden nun noch das Klima und die Artenvielfalt hinzugefügt. Auch hier scheint erkennbar der Zeitgeist (bzw. der Koalitionsvertrag) Pate gestanden zu haben. Da das Bundesverfassungsgericht deutlich gemacht hat, dass es den „natürlichen Lebensgrundlagen“ des Art. 20a GG auch das Klima entnimmt,⁸ ist die Ergänzung überflüssig, aber unschädlich. Entscheidend sind ohnehin für die in Art. 11 LV genannten verpflichteten Träger der öffentlichen Verwaltung, die einfachgesetzlichen Konkretisierungen, die das Land Schleswig-Holstein mit seinem Energiewende- und Klimaschutzgesetz⁹ ohnehin bereits geregelt hat.

Nr. 7: Art. 11a LV

Art. 11a LV n.F. regelt eine neue Staatszielbestimmung, die sich einem menschlichen Grundbedürfnis in Gestalt des Wohnens widmet. Ohne Frage besteht ein großer Bedarf an der Schaffung von zusätzlichem Wohnraum, an dem die neue Verfassungsbestimmung – dies sei vorausgesetzt – nichts zum Besseren verändern wird. Schon heute sind das Land, die Gemeinden und die Gemeindeverbände im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten hinsichtlich der Schaffung und Unterhaltung von Wohnraum aktiv, z.T. auch durch eigene wirtschaftliche Aktivitäten. Der Rechtsrahmen genügt dafür – die Probleme liegen in

⁸ BVerfGE 157, 30 (138 Rn. 197).

⁹ Gesetz über die Energiewende, den Klimaschutz und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Energiewende- und Klimaschutzgesetz – EWKG) vom 7. März 2017, GVOBl. SH 2017, S. 124, zul. geänd. durch Art. 9 G. v. 11.12.2025, GVOBl. 2025 Nr. 165.



verschiedenen tatsächlichen und finanziellen Gegebenheiten begründet. Die neue Verfassungsbestimmung wird an diesen Problemen nichts ändern.

Zu Nr. 8: Art. 12a LV

Ebenso überflüssig erscheint die nächste neue Staatszielbestimmung des Art. 12a LV n.F. Angesichts der seit Jahrhunderten bestehenden Daseinsvorsorge – und damit einhergehenden Infrastrukturverantwortung der Träger öffentlicher Verwaltung, bei der es sich um eine essentielle Staatsaufgabe handelt – kann man mit Recht die Frage aufwerfen, wie Deutschland eine Infrastruktur aufweisen kann, ohne dass es eine verfassungsrechtliche Bestimmung wie Art. 12a LV n.F. gegeben hat. Auch hier wird eine staatstheoretische Selbstverständlichkeit nun in den Rang einer Staatszielbestimmung gehoben, ohne dass sich die Welt damit verändern oder gar verbessern würde. Die Gewährleistung einer angemessenen Infrastruktur scheitert im Allgemeinen derzeit an den fehlenden finanziellen Mitteln. Das Sondervermögen des Bundes auf der Grundlage von Art. 143h GG zur Verbesserung der Infrastruktur ist eine Reaktion auf diese unzureichende *tatsächliche* Situation.

Die angedachte Vorschrift wirft vielmehr zahlreiche Fragen auf und provoziert Unklarheiten. Zum einen wird es regelmäßig Streit darüber geben, was eine *angemessene* Infrastruktur ist und wer dies bestimmt. Zum anderen löst diese Regelung einen erheblichen Finanzierungsbedarf aus und begründet finanzielle Forderungen der Kommunen. Schließlich sei auch auf die digitale Infrastruktur in Art. 14 LV hingewiesen, von der Art. 12a LV n.F. nicht hinreichend abgegrenzt wird.

Zu Nr. 9: Art. 13 LV

Der neue vorgesehene Art. 13 Abs. 4 LV n.F. beinhaltet eine weitere Staatszielbestimmung einschließlich Schutz- und (finanziellem) Förderauftrag an das Land. In der Begründung (S. 9) wird erwähnt, dass nun erstmals dem kulturellen Erbe des Landes Verfassungsrang zugesprochen werde. Dies ist mit Blick auf die Präambel nicht zutreffend: Seit 2014 ist die Bewahrung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt in unserem Land in der Verfassung erwähnt. Allerdings wird der verfassungsrechtliche Schutz durch eine eigene Staatszielbestimmung im Verhältnis zu einer Erwähnung in der Präambel verstärkt, woraus allerdings auch zusätzliche finanzielle Verpflichtungen resultieren, die wiederum einen



künftigen politischen Gestaltungsspielraum zusätzlich einengen. Angesichts der weltanschaulichen Neutralität der Verfassung, die in Schleswig-Holstein noch nicht einmal einen Gottesbezug aufweist, ist die ausdrückliche Erwähnung der jüdischen Kultur und damit die einseitige Hervorhebung einer Religionsgruppe kritisch zu bewerten. Ob beispielsweise christliche Errungenschaften dem kulturellen Erbe unterfallen, ist nicht ohne weiteres ersichtlich.

Nr. 10: Art. 13a LV

Auch diese Bestimmung schafft eine neue Staatszielbestimmung mit einem Förderauftrag an das Land, die Gemeinden und die Gemeindeverbände, aus dem wiederum finanzielle Folgelasten erwachsen. Wenn das politische Signal einer Aufwertung des Sports gewollt ist, so steht es dem Verfassungsgeber frei, eine solche Staatszielbestimmung einzuführen. Auch bislang stand der Sport in Verbindung mit der Förderung der Kultur unter dem Schutz einer Staatszielbestimmung (Art. 13 Abs. 3 LV); diese Bestimmung wird folgerichtig gestrichen (Nr. 9 a)).

Nr. 11: Art. 14 LV

Die vorgesehene Änderung des Art. 14 LV unterliegt gravierenden verfassungsrechtlichen Bedenken. Eines der wenigen Landesgrundrechte, das weit über die Landesgrenzen hinaus Lob und Anerkennung erfahren hat, soll nach gut zehn Jahren bereits wieder abgeschafft werden.

In Abs. 1 wird die bislang schon bestehende Staatszielbestimmung in Gestalt eines Gewährleistungsauftrages für digitale Basisdienste umformuliert und um digitale Verwaltungsleistungen ergänzt. Dabei wird allerdings mit den Worten „nach dem Stand der Technik“ eine sehr problematische Formulierung neu in den Verfassungstext aufgenommen. Denn angesichts der extrem schnellen technischen Entwicklung handelt es sich dabei um ein ambitioniertes und das Land finanziell überforderndes Staatsziel, denn der Stand der Technik wird seit Jahren von Innovationen aus den USA und China bestimmt. Wenn der Verfassungsauftrag also erfüllt werden soll, werden noch erheblich höhere Finanzmittel vom Land bereitgestellt werden müssen. Bedenklich ist auch, dass die Verpflichtung zur Sicherstellung von IT-Sicherheit aus dem Staatsziel herausgenommen wird. In Zeiten



erheblicher Bedrohungen der digitalen Infrastruktur erscheint es verwunderlich, auf diesen Schutzauftrag künftig verzichten zu wollen.

Noch größeren Bedenken unterliegt der neue Abs. 2. Die bundesweit beachtete und bewunderte, Grundrechtscharakter¹⁰ besitzende Gleichrangigkeit der Zugänge zum Staat würde so ersatzlos gestrichen. Damit würde man eines der wenigen Grundrechte der Landesverfassung wieder abschaffen und den Konsens der Verfassungsreform 2014 aufkündigen, als die Vorschrift von Sonderausschuss und Landtag einstimmig verabschiedet wurde. Die mutmaßliche Absicht, mit der Verfassungsänderung „den Weg frei“ zu machen für verpflichtende ausschließliche digitale Angebote, ist von der Landesregierung bereits formuliert worden.¹¹ Eine solche einseitige Bevorzugung des digitalen Zugangs kann nicht überzeugen. Unabhängig von der Frage, ob die Bürgerinnen und Bürger nicht sogar einen (bundesverfassungsrechtlichen) Anspruch auf unmittelbaren, d.h. menschlichen, Kontakt zu ihrer Verwaltung haben, diskriminiert die vorgesehene Regelung alte und behinderte Menschen. Dieses Problem wird sich auch nicht mit dem Älterwerden von „digital natives“ lösen, sondern angesichts der abnehmenden Schnelligkeit, Veränderungsbereitschaft und Lernfähigkeit im Alter ein dauerhaftes Problem bleiben. Das Problem wird dadurch verschärft, dass Art. 14 Abs. 1 LV n.F. ja Landesangebote „nach dem Stand der Technik“ verlangt und so letztlich mittelbar auch die Bürgerinnen und Bürger verpflichten will, immer auf dem neuesten Stand der Technik zu sein. Dies kann grundrechtlich aber weder verlangt noch von den Menschen finanziell geleistet werden. Dieses Problem wird durch den Sonderweg der schleswig-holsteinischen Landesregierung verschärft, nur noch auf Open-Source-Produkte zu setzen. Von den Bürgerinnen und Bürgern kann und darf nicht verlangt werden, nur noch bestimmte staatliche Produkte zu nutzen – dies verhindern die Grundrechte der Art. 2 Abs. 1, 12 Abs. 1, 14 Abs. 1 GG u.a.

Überdies stellt der mit Abs. 2 vorbereitete Weg, der nach Aussage der Landesregierung durch das Digitalbeschleunigungsgesetz in Kürze einfachgesetzlich umgesetzt werden soll, eine unzulässige Verlagerung von Kosten und Bürokratie auf die Bürgerinnen und Bürger dar. Sie müssen künftig zu Hause alle (digitalen) Formulare ausfüllen und ihre Anliegen nach den Wünschen der Verwaltung digital vortragen. Damit perpetuiert die neue Zugangsregelung in

¹⁰ Utz Schliesky, in: Becker/Brüning/Ewer/Schliesky (Hrsg.), Kommentar zur Landesverfassung, 2021, Art. 14 Rn. 50.

¹¹ Ausdrücklich etwa Minister Dirk Schrödter, FAZ Nr. 18 v. 22.1.2026, S. 4.



Art. 14 Abs. 2 LV n.F. nun sogar verfassungsrechtlich die bisherigen großen Fehler der Verwaltungsdigitalisierung in Deutschland. Denn die Entwicklung eines eigenen digitalen Zugangs aus Sicht des Staates, den es selbst bei einem einheitlichen schleswig-holsteinischen Nutzerkonto dann trotzdem mindestens zwei Mal, vermutlich aber 17-mal in Deutschland gäbe, entspricht nicht einer modernen Verwaltung¹² und auch nicht dem Bürgerinteresse, das seit vielen Jahren nicht hinreichend beachtet wird. Entscheidend ist allein die Digitalisierung der staatlichen Abläufe; nur so lässt sich vermeiden, dass der Bürger bei jeder Verwaltungsleistung, die möglicherweise nur alle paar Jahre ansteht, immer wieder neue Programme heruntergeladen oder erlernt werden müssen. Die fehlende Vernetzung der staatlichen kommunalen Behörden ist das eigentliche Problem, das mit Art. 14 Abs. 2 LV n.F. überhaupt nicht angegangen wird. Zur Behebung dieser Hauptursache ist das rechtliche Instrumentarium im E-Government-Gesetz des Landes Schleswig-Holstein vorhanden, wird aber bis heute nicht ausreichend von der Landesregierung genutzt. Das grundsätzlich zu begrüßende Ziel einer besseren Verwaltungsdigitalisierung wird man aber nicht erreichen, indem man alte und behinderte Menschen von der bisher garantierten Möglichkeit, auch schriftlich oder persönlich Kontakt zur Behörde aufzunehmen, ausschließt. Darüber hinaus existieren zahlreiche bundesrechtliche Vorschriften, die etwa Anträge oder Widersprüche „zur Niederschrift“ bei der Behörde vorsehen, die das in Art. 14 Abs. 2 LV n.F. verfolgte Ziel ohnehin konterkarieren.

Nr. 12: Art. 67, 68 LV

Bei der Streichung dieser Artikel handelt es sich um redaktionelle Änderungen, die unproblematisch sind.

II. Zum Änderungsantrag der Fraktion der SPD (LT-Drs. 20/3706):

Nach den vorstehenden Ausführungen (I. Nr. 11) sollte keine Änderung des Art. 14 LV vorgenommen werden. Daher ist der Änderungsantrag der Fraktion der SPD uneingeschränkt zu begrüßen.

¹² Dazu eingehend *Utz Schliesky*, Schleswig-Holstein 2030: Wege zum Glück, 2023, S. 129.



III. Zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP (LT-Drs. 20/3690):

Grundsätzlich ist eine höhere Verbindlichkeit für die Vornahme von Investitionen im Landeshaushalt zu begrüßen. Die in Art. 58 Abs. 1 S. 3 LV n.F. vorgesehene Quote von mindestens zehn Prozent Investitionen der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben ist insoweit auch moderat und realitätsnah gewählt. Aus rechtlicher Sicht bleiben allerdings die bekannten Schwierigkeiten, den Investitionsbegriff genau zu definieren. Der Gesetzentwurf versucht dies in der Begründung, doch wird auch über den aus sieben Beispielen bestehenden Investitionsbegriff insoweit keine Einigkeit erzielbar sein. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass auch diese vorgesehene Regelung den politischen Handlungs- und Gestaltungsspielraum von Politik begrenzt. Sollte in Krisen oder in Notlagen auf die hier vorgesehenen Investitionen zu einem großen Teil verzichtet werden müssen, so hätte der Verfassungsgeber eine weitere Hürde für Gesetzgeber und Regierung errichtet.

IV. Zum Gesetzentwurf der Fraktion des SSW (LT-Drs. 20/71):

1. Einordnung des Vorschlags

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf, der neben einer Verfassungsänderung auch die konkretisierenden einfachgesetzlichen Änderungen des Gesetzes über das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht enthält, wird erneut ein Vorstoß unternommen, eine Landesverfassungsbeschwerde in Schleswig-Holstein einzuführen.¹³ Neu ist allerdings, dass sich die Verfassungsbeschwerde auf Landes-Grundrechte beschränken soll.

Das Vorhaben ist verfassungspolitisch noch im Kontext der Verfassungsreform 2014 zu sehen, als der Sonderausschuss „Verfassungsreform“ die Einführung einer Landesverfassungsbeschwerde mit großer Mehrheit abgelehnt hatte.¹⁴ Der neuerliche Vorschlag, die Verfassungsbeschwerde in das schleswig-holsteinische Verfassungsprozessrecht einzuführen, begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

¹³ Zuletzt LT-Drs. 19/719 vom 8. Mai 2018.

¹⁴ S. dazu Niederschrift des Sonderausschusses „Verfassungsreform“, 18. WP, 4. Sitzung am 9. September 2013, S. 27; Niederschrift der Arbeitsgruppe des Sonderausschusses „Verfassungsreform“, 4. Sitzung am 21. Oktober 2013, S. 12; Niederschrift des Sonderausschusses „Verfassungsreform“, 18. WP, Klausurtagung am 24. März 2014, S. 31 (dort endgültige Ablehnung der Einführung einer Landesverfassungsbeschwerde).



2. Verfassungsrechtliche Bewertung

Das Land Schleswig-Holstein hat als eigenständiger Verfassungsraum die Möglichkeit, für die eigenen Hoheitsakte ein eigenes Landesverfassungsgericht zu errichten, die entsprechenden Verfahrensarten vorzusehen und im Wege des einfachgesetzlichen Prozessrechts näher auszugestalten. Dieses Modell der eigenständigen Verfassungsräume betont auch das Bundesverfassungsgericht in seiner ständigen Rechtsprechung: „In einem so betont föderativ gestalteten Staat wie der Bundesrepublik Deutschland stehen die Verfassungsräume des Bundes und der Länder grundsätzlich selbstständig nebeneinander. Entsprechendes gilt für die Verfassungsgerichtsbarkeit des Bundes und der Länder“¹⁵. Dabei ist allerdings zu betonen, dass auch jetzt schon keine Rechtsschutzlücke hinsichtlich der Grundrechte des Grundgesetzes besteht, da das Bundesverfassungsgericht das Handeln aller Staatsorgane des Bundes und der Länder am Maßstab der Grundrechte des Grundgesetzes zu messen hat, wie aus Art. 1 Abs. 3 GG bereits deutlich wird. Dies führt zu einer „Vollkontrolle des Handelns der Landesstaatsgewalt durch das Bundesverfassungsgericht“¹⁶.

Den in der Stellungnahme Umdruck 19/1331 vom 12. September 2018 vom Lorenz-von-Stein-Institut für Verwaltungswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vorgetragenen Bedenken ist durch eine Beschränkung der Verfassungsbeschwerde auf Landes-Grundrechte Rechnung getragen worden. Damit entfällt die Besorgnis einer Doppelung des Rechtsschutzes hinsichtlich der Grundrechte des Grundgesetzes, da nur die ausdrücklich genannten Landes-Grundrechte aus Art. 6 Abs. 1, Art. 12 Abs. 2, Art. 12 Abs. 4, Art. 14 Abs. 2 S. 2 sowie das grundrechtsgleiche Recht aus Art. 4 Abs. 1 LV Berücksichtigung finden. Verfassungsrechtlich ist eine solche Regelung zu begrüßen, da eine in der Tat bestehende Rechtsschutzlücke geschlossen wird. Grundrechte ohne eine unmittelbare verfassungsprozessuale Durchsetzungsmöglichkeit sind nichts wert.¹⁷

3. Verfassungspolitische Anmerkungen

Sieht man von Art. 14 Abs. 2 S. 2 LV, der nach dem unter I. bewerteten Entwurf allerdings gestrichen werden soll, und Art. 4 Abs. 1 LV ab, so handelt es sich bei den wehrfähigen Grundrechten um Gewährleistungen für Minderheiten. Verfassungspolitisch sollte daher

¹⁵ BVerfGE 4, 178 (189); s. auch BVerfGE 36, 342 (357); 60, 175 (209).

¹⁶ So die Formulierung von *Stefan Oeter*, VVDStRL 66 (2007), S. 368.

¹⁷ Insoweit zutreffend der letzte Satz der Begründung in LT-Drs. 20/71: „Gleichwohl kann es nicht bei dem Zustand bleiben, dass Bürgerinnen und Bürger Grundrechte gewährt werden und sie diese dann nicht einklagen können.“



bedacht werden, dass vor allem die Rechte von Minderheiten, weniger aber die der Gesamtbevölkerung gestärkt werden.

Die Einführung einer Landesverfassungsbeschwerde, wenn sie auch nur auf wenige Grundrechte begrenzt wird, wird zu einer gewissen, aber sicherlich überschaubaren Zusatzbelastung für das Landesverfassungsgericht führen. Das in diesem Zusammenhang regelmäßig vorgebrachte Kostenargument vermag nicht zu überzeugen, da die Ausgestaltung des Rechtsstaates nun einmal Geld kostet.

V. Fazit

Die Bewertung der vorgelegten Entwürfe fällt insgesamt sehr unterschiedlich, ganz überwiegend aber negativ aus. Von der Streichung des spezifischen Diskriminierungsverbotes in Art. 14 Abs. 2 S. 2 LV wird abgeraten, und ebenso sollte die Erforderlichkeit verfassungsrechtlicher Festlegungen einiger angedachter Staatsziele noch einmal hinterfragt werden, da mit konkreten politischen oder einfachgesetzlichen Initiativen wesentlich mehr für das jeweilige Sachthema erreicht werden kann. Vor allem sollte der Versuchung widerstanden werden, Schwerpunkte aus Parteiprogrammen oder Koalitionsvereinbarungen als Staatsziel in der Verfassung festzuschreiben. Eine inflationäre Normativierung derartiger Themen schadet dem Charakter einer Verfassung als prägender Grundordnung.

Kiel, den 04.02.2026

Prof. Dr. Utz Schliesky

Prof. Dr. Christian Martin